



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der VDC FRA 12 GmbH

Erweiterung und Betrieb von insgesamt 12 Notstromaggregaten
mit zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der
Stromversorgung bei Netzausfall

Stand: 3. Juni 2025

Die Firma VDC FRA 12 GmbH beabsichtigt die Erweiterung und den Betrieb von insgesamt 12 Notstromdieselmotoren (NDM) mit zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum FRA 12 in der Andrèstraße 73, 63067 Offenbach am Main. Hierzu hat die VDC FRA 12 GmbH einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Das Rechenzentrum selbst, das bereits baurechtlich genehmigt ist, und die Notstromaggregate befinden sich

in der	Andrèstraße 73, 63067 Offenbach am Main
Gemarkung	Offenbach
Flur	4
Flurstück	346/27
Rechts- und Hochwert:	32481707/5550862

Bei dem beantragten Vorhaben sollen Notstromdieselmotoren im Rechenzentrum FRA 12 zusätzlich zu den bestehenden Aggregaten errichtet und im Notstrom- sowie im Testbetrieb betrieben werden. Derzeit sind im Rechenzentrum FRA 12 bereits acht NDM mitsamt der zugehörigen Nebeneinrichtungen (Abfüllplatz, Brennstofftanks, Pumpen, Rohre, Abgaskamine) baurechtlich genehmigt. Diese NDM verfügen über eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von 47,32 MW. Die Notstromversorgung des Rechenzentrums FRA12 soll um 5 NDM mit einer FWL von je 6,76 MW erweitert werden, sodass FRA12 über NDM mit einer Gesamt-FWL von 81,12 MW verfügen soll. Nach Erweiterung soll die Notstromdieselmotoranlage (NDMA) zur Sicherstellung der Stromversorgung des Rechenzentrums FRA12 bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung eingesetzt werden. Die maximale Betriebsstundenzahl beträgt 700 h/a.

Die Notstromaggregate sollen sobald wie möglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung.

Für die Errichtung der 5 zusätzlichen NDM inklusive Nebeneinrichtungen (ohne Testbetrieb) wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen

Beginns gestellt, der Antrag umfasst auch die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt in Frankfurt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.2 des UVP wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

- Die in Ziffer 2.3 Anlage 3 UVP benannten Schutzkriterien werden durch das Vorhaben nicht berührt werden, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten sowie von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Stickstoff- und Säureeinträge nicht abzuleiten ist. Anhand der Berechnungen im Rahmen der Immissionsprognose konnte gezeigt werden, dass die Abschneidekriterien für Stickstoffdeposition und den Säureeintrag bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 700 h/a im gesamten Modellgebiet unterschritten werden.
- Ebenso ergibt sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien gemäß Ziffer 2.2. Anlage 3 UVP (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).
- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß Anhang 7 zur TA Luft auszugehen.
- Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an allen untersuchten Immissionsaufpunkten um mindestens 6 dB(A) unterschritten; mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen
- Es liegt kein kumulierendes Vorhaben mit Notstromversorgungsanlagen benachbarter Rechenzentren vor. Dies ist darin begründet, dass weder gemeinsame betriebliche noch bauliche Einrichtungen existieren und ferner das Personal zum Betrieb der Anlagen unabhängig und räumlich separat voneinander agiert.

- Es wird keine naturbelassene Fläche, sondern schon eine bereits versiegelte Fläche genutzt. Es kommt zu keiner anderen Neuversiegelung oder einer wesentlichen Erhöhung der Verdichtung.
- Aufgrund der technischen Ausführung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden sowie das Oberflächengewässer zu erwarten.
- Aufgrund der Art, der Menge, der zeitlichen Limitation und der Ableitung der Emissionen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 16. Juni 2025 (erster Tag) bis 15. Juli 2025 (letzter Tag)

beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.13,

aus und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag - Donnerstag 8:00 - 16:30 Uhr, Freitag 8:00 - 15:00 Uhr) eingesehen werden. Ebenfalls können die Unterlagen bei der **Stadt Offenbach, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main, 17. OG Raum 1701** nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-8065-2564) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 -12:00 und 13:00 -15:00 Uhr; Freitag 8:00 - 12:00 Uhr eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

vom 16. Juni 2025 (erster Tag) bis 15. August 2025 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) jeweils Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch per E-Mail: Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden. Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des RP-Darmstadts unter Umwelt und Energie > Lärm, Luft, Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum **19. September 2025**

Uhrzeit **10:00 Uhr**

Ort **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt Gutleutstraße
114, 60327 Frankfurt am Main, Raum Nr. 3.6.40 im 3. OG**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Die Durchführung eines Erörterungstermins liegt gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Behörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

RREGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

**Vorhaben der Firma VDC FRA 12 GmbH, Goethering 27, 63067 Offenbach
Erweiterung und Betrieb von insgesamt 12 Notstromaggregaten mit zugehörigen
Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Stromversorgung bei Netzausfall**



Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 13/20-2022/1

Aktenzeichen: IV/F 43.2- 1621/12 Gen 2022/011

Frankfurt am Main, 26. Mai 2025